

# **Falsche Begriffe, falsches Begreifen, schädliches Zugreifen vor Ort:**

**Über die Folgen verkehrten Denkens beim Gutgemeinten**

*Wolf R. Dombrowsky*

Der enge Zusammenhang von Begreifen und Begriff, Hand und Wort, erscheint uns inzwischen als triviale Erkenntnis (Claessens 1980; Leroi-Gourhan 1980), die sich bis in die Lerntheorie und die KI-Forschung (Jaki 1989) durchgesetzt hat. Doch auch der Umkehrschluß gilt: Begriffe beeinflussen das Begreifen, das Wort lenkt die Hand. Zu fragen wäre, wie die Begriffe "Katastrophe" und "Katastrophenhilfe" das Begreifen und Handeln lenken, vor allem: wohin?

Ein solcher Ansatz zielt nicht auf die formallogischen Aspekte des Definierens, sondern, wie es Wolfgang Stegmüller (1970:3) nennt, auf die im Alltag vorherrschende "intuitiv-komparative, operationale Weise" des Definierens. Über Begriffe will der Definierende "Vorstellungen und Urteile über Wirkliches oder für wirklich Gehaltenes" zum Ausdruck bringen (Wagner 1973:194) und damit Funktionen, "Um-Zu-Beziehungen", begreifbar machen (193).

Wie sehr gerade bei Katastrophen die operationale Seite im Vordergrund steht, zeigen die umlaufenden Definitionen. Für das Deutsche Rote Kreuz (K-Vorschrift 1988:2) ist eine Katastrophe

eine Ausnahmesituation, in der die täglichen Lebensgewohnheiten der Menschen plötzlich unterbrochen sind und die Betroffenen infolgedessen Schutz, Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische und soziale Fürsorge oder anderes Lebensnotwendige benötigen.

Die Definition operationalisiert Katastrophe auf die Mittel hin: Katastrophe ist, was die Hilfsangebote der Organisation erforderlich macht. Versicherungsgesellschaften definieren gleichermaßen "zweckzentriert". Für sie sind Katastrophen Personen- und Sachschäden jenseits einer bestimmten Größenordnung. Anders Wijkman und Lloyd Timberlake (1984:18) haben diese Sichtweise frühzeitig kritisiert:

Even the apparently concise definitions based on dollars and lives can be misleading. For instance, a tornado which destroys only a few homes may do over \$1 million in damages in a wealthy US suburb, and thus be a "disaster". But a widespread typhoon might destroy hundreds of Third World huts without causing \$1 million in damage, and thus not be a "disaster".

Die Kritik macht darauf aufmerksam, daß die Operationale Komponente einer Definition mehr darüber aussagt, wie der Definierende seine Wirklichkeit sieht und wie er aufgrund dieser Sicht mit ihr umzugehen beabsichtigt, als daß sich darüber die Wirklichkeit selbst begreifen ließe.

Einem Mißverständnis sei jedoch vorgebeugt. Selbstverständlich besteht die Aufgabe einer Organisation, eines Unternehmens oder einer Institution in erster Linie darin, den Zweck der Existenz zu erfüllen und nicht, Wirklichkeit im Sinne wissenschaftlicher Erkenntnisproduktion begreifbar zu machen. Doch gerade die Konzentration auf den Zweck läßt ihn langfristig wirklichkeitsfremd werden. Das zweckzentrierte Definieren verführt dazu, die Wirklichkeit dem Existenzzweck unterzuordnen: Weil die Hilfsorganisationen Decken, Kleidung, Lebensmittel, Medikamente und spezifisch ausgebildetes Personal vorhalten, ist Katastrophe, was diese Mittel erfordert. Weil die Versicherer erst jenseits bestimmter Größenordnungen leistungspflichtig werden, ist die Überschreitung dieser Größenordnung und damit die Inanspruchnahme von Leistungspflicht Katastrophe. Die Überspitzung des Arguments macht den kontraproduktiven Kern zweckzentrierten Definierens kenntlich: Es geht nicht um die Bestimmung dessen, was Katastrophe ist, sondern um die Definition eines empirischen Vorganges zu einem Problem, für das man eine Lösung hat.

Michel Crozier und Erhard Friedberg (1979) haben die Bedeutung solchen Definierens für die Arbeitsweise von staatlichen und privaten Organisationen und Institutionen untersucht. Nach ihrer Auffassung begründet sich Kultur generell in einem "Bündnis von Menschen ... mit dem Ziel, materielle Probleme zu lösen" (1979:12). Die zu diesem Zweck erfundenen und entwickelten kulturellen Praktiken sollen die sich stellenden Probleme bearbeitbar, zumindest aushaltbar machen. Gleichwohl läßt sich weder von der Beschaffenheit und der materiellen Struktur der Wirklichkeit, noch von deren wichtigstem Element, nämlich ihrer Ungewißheit, vollkommen abstrahieren. Ob die entwickelten Praktiken und Artefakte wirklich Probleme lösen, entscheidet sich erst mit ihrer Anwendung, also im Nachhinein. Bis dahin ist ungewiß, ob es sich um eine Lösung handelte. Bei sorgfältigerer Betrachtung bleibt jedoch auch die Lösung im Sinne einer erfolgreichen Problembearbeitung ungewiß, da sich im Moment ihrer Anwendung über deren Folgen und Nebenfolgen noch nichts sagen läßt. Insofern bleiben alle Lösungen temporär; ihre Folgen und Nebenfolgen können sie über kurz oder lang falsifizieren.

Insofern sind Probleme geradezu durch Unsicherheit konstituiert. Wäre alles sicher, es gäbe im eigentlichen Sinne keine Probleme. Das aber bedeutet zugleich, daß die im Problem offenbarte Unsicherheit sowohl darüber besteht, was zu lösen ist, als auch wie es zu lösen ist. Das "Was" erfordert Einsicht in die Natur des Problems, das "Wie" die Verfügungsmacht über geeignete Mittel. Beides wiederum unterliegt der Unsicherheit, da weder über alle möglichen Problemursachen noch über alle möglichen Problemlösungen und Lösungsfolgen verfügt werden kann. Die ultima ratio des Handelns heißt Handeln unter Ungewißheit, was nichts anderes bedeutet, als mehr oder weniger erfolgreich entscheiden zu müssen. Die problemzugewandte Entscheidung ist die Definition, sie artikuliert die Sichtweise des Problems; ihr folgt die lösungszugewandte Entscheidung, die zu praktischen (technischen, organisatorischen, sozialen, psychischen, religiösen etc.) Problemlösungen führt.

Einmal erfolgreich eingesetzte Lösungsstrategien vermögen sich leicht zu einem "Gebiet mit ausgebildeten Kriterien" zu verselbständigen. Gerade die erfolgreiche Problemlösungsstrategie begünstigt eine Entwicklung in Richtung einer Problemdefinition aus Sicht der Lösungskapazität: Handelt es sich um ein Problem, auf das unsere Lösung paßt? Lars Clausen (1983) hat solche Prozesse der "Alltagsbildung und Klassenformation" hinreichend beschrieben und darauf verwiesen, daß die damit einsetzende Professionalisierung auf der einen und Laisierung auf der anderen Seite zu iatrogenen Effekten führen: Die materielle Problemlösungskultur zerfällt in die "Fachtechnik" der Experten, die für sich Definitionsmacht und Handlungsmonopol beanspruchen und in die "Laientechnik" der Allgemeinheit (64), die zur Handreichung auf unterster Stufe herabgewürdigt und für ein Improvisorium gehalten wird. Für derhin auftauchende Probleme werden dann mit zweierlei Lösungsinstrumentarien bearbeitet und entsprechend konfligierend beurteilt.

Während das Problem der Experten- und Laientechnik ein kulturelles Phänomen darstellt, bleibt das Problem der Ungewißheit als *conditio humana* unlösbar. Die damit verbundene Vorläufigkeit aller Problemsichten, -definitionen und -lösungen müßte somit als Bedingung menschlichen Handelns in die kulturellen Strategien zur Problembearbeitung inkorporiert werden, um zu gewährleisten, daß deren immer nur temporärer Erfolg nicht dazu verleitet, die qua Entscheidungsmodi ausgeblendeten Aspekte auf Dauer ausgeblendet zu lassen.

Überträgt man diese Überlegungen auf Katastrophenhilfe, so müßte das spezifische Bündnis von Menschen, das darauf abzielt, das Problem "Katastrophe" zu bekämpfen, zu lindern, zu mildern oder möglicherweise sogar zu verhindern, daraufhin abgeklopft werden, welcher Problemsicht die zugrunde gelegte Definition (von Katastrophe) aufruht. Stellt die in der Definition geronnene Problem-

sieht auf die Unsicherheiten des zu lösenden Problems oder eher auf die verfügbaren Lösungsstrategien der Definierenden ab? Handelt es sich um eine vorläufige Problemsicht, die ihre eigene Selektivität reflektiert, oder ist die Selektivität der Definition ein bewußtes Instrument zur Ausblendung konkurrierender Problemsichten? Auch dies ist zu denken: Wenn nämlich die Art und Weise von Katastrophenhilfe die kulturelle Umsetzung einer bestimmten Sicht von Katastrophe in eine Lösung ist, dann läßt sich umgekehrt auch aus der Sicht (Definition) des Problems die zu erwartende Art und Weise von Katastrophenhilfe erschließen. (Der Einsatz von CARE-Deutschland in Zaire im Spätherbst 1994 kann als Beispiel herangezogen werden.)

Die bei der Analyse der Sichtweise (Definitionen) von Katastrophenhilfe und -schutz auftretenden Paradoxien und logischen Widersprüche legen den Verdacht nahe, daß das tatsächliche praktische Helfen entweder sehr häufig das Ergebnis einer grundlegend falschen Problemsicht sein muß, oder, daß die bestehende Katastrophenhilfe die Objektivierung eines ganz anderen Problems darstellt. Die dem Katastrophenschutz zugrundeliegenden Katastrophendefinitionen der Gesetzgebungen der deutschen Bundesländer zeigen beispielhaft die Schwierigkeiten:

Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist eine insbesondere durch Naturereignis oder schwere Unglücksfälle verursachte Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, die so erheblich ist, daß ihre Bekämpfung einheitlich gelenkte Maßnahmen unter Einsatz von besonderen Einheiten und Einrichtungen erfordert..." (LKatSG SH 01, Abs.2)

Dem Gesetz nach ist Katastrophe keineswegs eines der genannten Ereignisse. Katastrophe ist vielmehr die Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, oder genauer, nicht einmal die Störung als solche, sondern allein eine spezifisch erhebliche. Das Maß der Erheblichkeit bemißt danach, ob der Einsatz einheitlich gelenkter Einheiten und Einrichtungen für erforderlich gehalten wird.

Logisch gesehen erscheint das Tatbestandsmerkmal der Erheblichkeit als Tautologie: Erheblich ist, was den Katastrophenschutz erfordert, ergo: Katastrophe wird von der dafür vorgesehenen Problemlösung aus definiert. Bei genauerer Betrachtung lassen sich jedoch hinter der Tautologie Regelmechanismen für die innerbehördliche Aufgaben- und Kompetenzverteilungen erkennen: Wenn nämlich Katastrophe nur ist, was von der Katastrophenschutzbehörde beseitigt werden kann, so kann auch diese Behörde nur tätig werden, wenn die für sie gültigen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Das bedeutet aber auch, daß die Aufgabenstellung "Aufrechterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Sicher-

heit und Ordnung" eine Dimension bergen muß, die von Polizei, Bundesgrenzschutz, Verfassungsschutz etc. nicht bearbeitet werden kann oder darf und daher spezielle Bearbeitungsweisen erfordert. "Katastrophe" ist somit nichts anderes, als ein rechtssystematischer Schlüsselreiz für die Auslösung eines für spezifische Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bereitgehaltenen Interventionsinstrumente. Dem Prinzip nach sind auch Kriege, Revolutionen, Revolten, Terrorismus oder kriminelle Handlungen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; sie aber wären mit dem Instrumentarium des Katastrophenschutzes nicht zu bearbeiten, wie umgekehrt die spezifischen Störungen durch eine Katastrophe nicht (oder nur mit Einschränkungen) von anderen Behörden und Einrichtungen abgearbeitet werden könnten.

Die Feststellung spezifischer Auslöseereignisse erscheint somit nur notwendig, um die Art der Störung klassifizieren und das entsprechende, verfassungsrechtlich konforme Instrumentarium zum Einsatz bringen zu können. Die Bemessung der Erheblichkeit wiederum ist notwendig, um die Verteilung der Kompetenzen regulieren zu können. Ist nämlich eine Störung oder Gefährdung nicht mehr aus eigener Kraft zu beseitigen, dann sind übergeordnete Kräfte, eben die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, erforderlich. Mithin bedeutet Katastrophe das Eingeständnis, nicht mehr Herr der Lage zu sein und der Hilfe Dritter zu bedürfen. Die Bemessung der Erheblichkeit einer Störung ist somit nicht einem willkürlichen behördlichen Ermessen überlassen, sondern an die Fähigkeit zur Beseitigung einer Störung gekoppelt: Wer nicht mehr in der Lage ist, Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung selbst zu beseitigen, verliert seine Souveränität an übergeordnete Organe.

Mit Hilfe einer solchen Definition sichert sich der Staat sein Gewaltmonopol auch in der Katastrophe. Er rechtfertigt dies mit dem legitimitätsstiftenden Anspruch, Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum seiner Bürger abwehren zu wollen, aber er kann diesem Anspruch nur nachkommen, wenn "das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist". In die Entscheidungsautonomie seiner Bürger soll der Staat nämlich nur eingreifen, wenn ein Gesetz verletzt, die Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört oder Hilfe erbeten wird. Da Katastrophe per definitionem als unzurechenbares, d.h. niemandem anrechenbares Ereignis gewertet wird, kann sie auch kein Gesetz verletzen, sondern nur durch ihre Folgen in dem Sinne in die Gesellschaft hineinwirken, daß sie die allgemeinen, die nichtprivaten Strukturen gefährdet, so daß staatliche Hilfe den Verlust individueller Selbstregulierung ausgleichen muß. Darüber erst realisiert sich die formelle Autorisierung staatlicher Intervention, sowie die Abtretung autonomer Entscheidungskompetenzen an übergeordnete Kräfte.

An dieser Stelle wird sichtbar, daß in die gesetzliche Bestimmung von Katastrophe nicht nur ein spezifisches historisches Verständnis von Katastrophe einge-

gangen ist, sondern auch eine spezifische Vorstellung von Staat, Gesellschaft und individueller Autonomie, ja, daß im Grunde beide Vorstellungstraditionen analog gebildet worden sind: Der Staat darf in die Handlungsautonomie seiner Bürger solange nicht eingreifen, wie aus der Vielzahl eingelebter und kodifizierter "Gesellschaftsverträge" kein Vertrag verletzt oder gebrochen wird. Dem unterliegt eine Vorstellung von Identifizierbarkeit und kausaler Zuordnung von "Vertragspartei", "Vertrag" und "Vertragsabwicklung", wie sie der Grundkonzeption der bürgerlichen Gesellschaft entspricht. Die Katastrophe erscheint dann als Form höherer Gewalt, die die Handlungen der vertragsautonomen Wirtschaftssubjekte durchkreuzt und, wie im Sinne einer Risikoabsicherung, durch übergeordnete Ausgleichsverfahren abgemildert werden muß.

Eine solche Sichtweise von Katastrophe unterstellt stillschweigend, daß sowohl die inhaltliche Bestimmung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung als auch der Wille zu ihrer Aufrechterhaltung dem Konsens der Gesellschaftsmitglieder aufruht, oder einfacher formuliert, Übereinstimmung darüber herrscht, was als Störung und was als ungestörte Normalität zu gelten habe.

Eine solche Unterstellung ist für die Zuordnung von Tatbestandmerkmalen, Interventionsgründen und Interventionsinstrumentarien konstitutiv. Innerhalb des Richtungsmoments "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" kann nur Katastrophenfolge sein, was den Ordnungsrahmen der vorherigen Normalität nicht überwinden will. Nur wenn absehbar ist, daß die Katastrophenfolgen gemildert und beseitigt werden sollen, damit möglichst schnell der alte Ordnungszustand wiederhergestellt werden und das Leben in den gewohnten Bahnen verlaufen kann, sind die Einrichtungen und Einheiten des Katastrophenschutzes die angemessenen Instrumente. Sollte sich zeigen, daß die Katastrophe zu bestandsverändernden Aktivitäten der Betroffenen führt, wären nicht mehr die Tatbestandsmerkmale der gesetzlichen Katastrophendefinition erfüllt, sondern die öffentliche Sicherheit und Ordnung erschiene politisch bedroht und erforderte politische Interventionen.

Ein Blick in die deutsche Geschichte belehrt gründlich, auf welche Weise verfahren wurde, wenn sich aus katastrophalen Zuständen nicht Hilflosigkeit ergibt, sondern politische Formierung. Aus diesem Grunde befürchten die politisch Verantwortlichen Plünderungen, Zusammenrottungen, Zusammenbrüche der normativen Strukturen; der Übergang vom hilflosen Einzelnen zur selbstorganisierten "Masse" stellt die Gewaltfrage. Hungerepidemien, Versorgungsmängel, korrupte Autoritäten und von der Not profitierende Schieber haben oft genug gezeigt, daß der Übergang von der Katastrophe zu Revolution, Putsch, Terror oder Bürgerkrieg durchaus möglich ist (vgl. Sorokin 1942; 1975), weil unversöhnliche Vorstellungen von öffentlicher Sicherheit und Ordnung nur noch mit bewaffneter Gewalt entschieden werden können.

Nun war eingangs "Katastrophe" als das Problem bezeichnet worden, dessen Lösung der Katastrophenschutz sein soll. Die jeweilige Sichtweise von Katastrophe, ihre Definition, gerinnt im Instrumentarium, materialisiert sich als die "Staatsfunktion Katastrophenschutz" (Eichstädt). Der historische Standard der Erkenntnisfähigkeit bestimmt somit die Anschauung dessen, was man als Problem erkennt und was man, davon abhängig, als Problemlösung entwickelt. Da sich im Umkehrschluß auch aus einer gegebenen Problemdefinition die Sichtweise von Katastrophe und die Art der Problemlösung ablesen läßt, war gefolgert worden, daß der bestehende Katastrophenschutz entweder das Ergebnis einer grundlegend falschen Problemsicht sein muß, oder die Objektivation eines ganz anderen Problems.

Da generell alle Gefährdungen, Störungen und Schäden dem Begriff "öffentliche Sicherheit und Ordnung" subsummiert werden, geht es zuvörderst darum, das zu bearbeitende Gefahrenpotential unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten daraufhin abzuklopfen, ob es von den Betroffenen innerhalb der bestehenden Ordnung ertragen werden wird, oder ob sich aus den Reaktionen der Betroffenen auf die Gefahrenlage eine bestandsändernde Potenz entwickelt. Unter der Perspektive des bestehenden Ordnungsbegriffs kommt es also nicht darauf an, neu auftretende Tatbestandsmerkmale zu detektieren, um die Sache selbst, das Potential der faktischen Gefahren, zu erkennen, sondern nur, die bestehende Ordnung gegen jede Störung, gleichgültig welcher konkreten Art, zu verteidigen. Der Modus der Wahrnehmung entspricht somit der *causa finalis*, nicht der *causa formalis*. Die Subsumption aller schadenstiftenden Phänomene unter das Abstraktum "öffentliche Sicherheit und Ordnung" verstellt damit die Wahrnehmung einer sich wandernden Realität.

Im Extrem führt dies dazu, daß die von definatorischen Begrenzungen strukturierte Wahrnehmungsfähigkeit nicht mehr dazu befähigt ist, veränderte Lebensbedingungen und Einstellungen überhaupt wahrzunehmen. Derartige Formen von Realitätsverlust ereilten nach Tschernobyl eine bayerische Kreisverwaltungsbehörde, die völlig definitionsgerecht feststellte, daß "von keinem Katastrophenfall auszugehen" sei (Greinwald 1986:11). Da die Vorstellung der Definition nicht in Frage gestellt wurde, konnte auch die Objektivität nicht zum Begriff drängen, konnte folglich die unbegriffene Objektivität nicht mehr angemessen bearbeitet werden. Die nach Tschernobyl beklagten Vertrauens- und Legitimationsverluste zeigten, daß sich der Wandel von Bedrohungspotentialen mit einer Definition nicht fassen läßt, der es nicht um die Gefahren, sondern um die mittelbaren Folgen akuter Gefahren geht.

Gerade das Beispiel Tschernobyl zeigte schlagartig, daß die zu Lösungen drängende Objektivität nicht unbedingt immer so wahrgenommen werden kann, wie

es der Sache, den inneren Bedingungen des objektiven Wandels nach angemessen wäre. Die definatorisch gesetzten Standards der Problemsicht haben sich und ihre instrumentellen Manifestationen auf einem Niveau verfestigt, das zwar den affektiven und sachlichen Bedürfnissen eines bestehenden Ordnungssystems Rechnung trägt, darüber aber übersehen läßt, daß sich die affektiven und sachlichen Bindungen, die diesem Ordnungssystem seine innere Kohäsion, seine Legitimität und Akzeptanz verleihen, inzwischen selbst gewandelt haben. Es gehört zur Logik eines solchen Wandels, daß die Wandlungsimpulse in besonderem Maße von den Wandlungen des Bedrohungspotentials ausgehen, vor dem man sich kollektiv zu schützen sucht.

Mit dem gesetzlichen Katastrophenbegriff läßt sich das Katastrophische nicht fassen, sondern nur die dadurch bewirkte Gefährdung oder Störung von Sicherheit und Ordnung. Ein solcher (rechtssystematischer) Begriff erklärt jedoch den von Katastrophen Betroffenen nicht das Katastrophale, sondern schlimmstenfalls, daß sie aus Sicht der Ordnungsbehörden die eigentliche Gefährdung darstellen. Und tatsächlich wird an allen Orten und zu allen Zeiten mit Loyalitätskollapsen, Widersetzlichkeiten und dem Zusammenbruch von Sicherheit und Ordnung gerechnet.

Die Ängste der Regierenden vor den Regierten verschwinden hinter den scheinbar objektiven Tatbestandsmerkmalen des gesetzlichen Katastrophenbegriffs. Daß sie jedoch höchst wirksam sind, zeigt sich vor allem bei Auslandseinsätzen des Katastrophenschutzes. Die internationalen Hilfskräfte werden nur selten nach den Bedingungen der Katastrophe, häufiger nach den Bedingungen der politischen Umstände zur Hufe zugelassen.

Tatsächlich hängt das, was Katastrophe wirklich ist, nicht von dubiosen Zahlenspielen (über Schäden, Tote und Verletzte), von Wasserständen, Richterskalenwerten oder Windgeschwindigkeiten ab, sondern von gesellschaftlichen "Kalkulationen", auf deren Grundlage dann interpretiert, definiert und entschieden wird. Pointiert ließe sich sagen, daß es gar keinen objektiven Maßstab für "Katastrophe" gibt, sondern nur von kalkulierten Relationalbeziehungen.

Die Katastrophenforschung hat diese Relationalbeziehungen seit beinahe einem halben Jahrhundert systematisch untersucht. Als katastrophengenerierend erwiesen sich dabei Besiedelung, Bodennutzung, Sozialstruktur, Bildungsniveau, Güter- und Verkehrsströme, Wirtschaftsstruktur, Ressourcenverfügbarkeit etc., aber auch Erfahrung im Umgang mit Risiken und Schadensfällen, Vorbereitung und Übung, sowie Normen und Werte, wenn man so will, das Maß sozialer Kohäsion in einer Gesellschaft sowie deren Verfügbarkeit über Warnung und Schutzvorkehr. Alles zusammen ergibt die sogenannte "Katastrophenkultur", die Fertigkeit, mit Scheitern kompetent umgehen zu können.



Wenn die Definition von Katastrophe nicht von objektiven Maßstäben, sondern vom Standard der durchschnittlich verfügbaren Katastrophenkultur einer Gesellschaft abhängt, dann treten Katastrophen nur auf, wenn die verfügbare Katastrophenkultur inadäquat ist, d.h. wenn das reale Schädigungspotential umgekehrt proportional zur Qualität der Katastrophenkultur ist. Dies führt zu der Schlußfolgerung, daß ein Ereignis nur dann zur Katastrophe definiert wird, wenn man es auf Grund der bestehenden Standards dafür hält, und man hält es desto schneller für eine Katastrophe, je schlechter die Standards sind. Das aber führt schnurstracks zu einem Katastrophenverständnis zurück, wie es L.J. Carr bereits 1932 skizziert hatte:

Not every windstorm, earth-tremor, or rush of water is a catastrophe. A catastrophe is known by its works; that is to say, by the occurrence of disaster. So long as the ship rides out the storm, so long as the city resists the earthshocks, so long as the levees hold, there is no disaster. It is the collapse of the cultural protections that constitutes the disaster proper (211).

Carr stieß radikal auf die Tatsache, daß man so lange nicht von Katastrophe sprechen könne, wie die menschlichen Artefakte und kulturellen Schutzvorkehrungen den Herausforderungen der Naturkräfte standhalten. Eine Katastrophe, so sein Schluß, besteht allein im Versagen dieser Kulturkräfte gegenüber ihren Herausforderungen, nicht in einer behebigen Anzahl von Opfern oder Zerstörungen. Die logische Schlußfolgerung ist kaum mehr gewagt, obgleich in ihrer Konsequenz schwer erträglich: Es gibt gar keine Katastrophen, schon gar keine Natur- oder technischen Katastrophen (vgl. Clausen 1978:130), sondern nur das Unvermögen, dem Ungewollten und Ungeplanten mit kulturellen Gegenmaßnahmen Herr werden zu können.

Die Konsequenz dieses Ansatz ist beängstigend. Wo ausschließlich der Mensch für die Tiefe seiner Einsichten in seine Handlungsbedingungen und die Güte seiner Handlungen verantwortlich ist, stellt Scheitern nicht nur die Frage nach Verantwortung und Schuld radikal, sondern auch die nach Einsichtsfähig- und -Willigkeit. Anders als das Scheitern eines Laborversuchs, das die Versuchsanordnung und damit die ihr zugrundeliegenden Hypothesen über die modellhaft repräsentierte Wirklichkeit zwar widerlegt, zugleich aber auch die Möglichkeit zur revidierten Wiederholung eröffnet, widerlegen sogenannte Katastrophen die Wirklichkeit ohne Wiederholungschance. Die Real-Falsifikation "Katastrophe" ist menschliches Scheitern jenseits der Labore und damit Erkenntnisgewinn unmittelbar auf Kosten menschlicher Existenzchancen (vgl. Knorr-Cetina 1984).

Darüber offenbart sich auch die Schädlichkeit gutgemeinten Zugreifens vor Ort: Wenn die Zugreifenden nicht begriffen haben, daß Katastrophen nichts mit der

Natur und absolut nichts mit den Phantasmagorien vom "plötzlich und unerwartet hereinbrechenden Ereignis" zu tun haben, sondern ausschließlich mit dem Unvermögen, Probleme adäquat, d.h. so zu lösen, daß die bei allem Handeln möglichen kontraproduktiven Effekte steuerbar bleiben, muß Katastrophenhilfe notwendig Fiktion bleiben und langfristig selbst zu einem katastrophenproduzierenden Faktor werden.

Daß das Gewollte und Geplante beständig von Ungewolltem und Ungeplantem durchkreuzt wird, ist eine Trivialität und noch lange keine Katastrophe. Zur Katastrophe wird die Kollision des Gewollten und Geplantem mit dem Ungewollten und Ungeplanten erst, wenn die Resultante dieses Wirkungsgefüges unkontrollierbar wird und eine zerstörende Qualität gewinnt. Die Abweisung des Begriffs "Katastrophe" gewinnt von hier aus Kontur. Im Anschluß an L.J. Carr läßt sich "Katastrophe" als Endpunkt eines mehr oder weniger schnell, mehr oder weniger gründlich fehlverlaufenden Interaktionsprozesses fassen, in dem Akteure versuchen, das Geplante/Gewollte gegen das Ungeplante/Ungewollte im eigenen Sinne durchzusetzen. Erst wenn alle Interventionsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, den Akteuren keine weiteren mehr einfallen oder die, die einfallen nicht mehr rechtzeitig wirksam werden, entkoppelt sich die Interaktion, laufen die Dinge "aus dem Ruder". Sehr abstrakt formuliert ist Scheitern nichts anderes als zu spät erfolgte Korrektur. Aus diesem Blickwinkel ließe sich jede menschliche Aktivität als kontinuierliche Abwehr von Scheitern verstehen, wenn es dem menschlichen Ego nicht soviel mehr schmeichelte, sich auf dem Weg zum Erfolg zu wähnen. Tatsächlich aber ist jede Aktivität riskant, weil ambivalent. Sie kann Baustein auf dem Weg zum Erfolg, aber auch zum Scheitern werden. In jedem Falle bedarf sie permanenter Korrektur. Die Korrektur ist der "Input", mit dem Scheitern vermieden oder der Erfolg erzielt werden kann. War der Input gut, bedarf es keiner oder nur einer geringen Folgekorrektur, war der Input schlecht, muß stärker korrigiert werden.

Nun mag eine Umschreibung menschlichen Handelns als fortwährender Prozeß kontrolliert abgewehrten Scheiterns wenig schmeichelhaft und daher wenig attraktiv erscheinen. Auch die Vorstellung, daß sich menschliches Gelingen nur durch fortwährende Korrektur einstellt, ansonsten aber Scheitern das eigentliche Ergebnis jeden Handelns ist, birgt etwas Beleidigendes, weil es so radikal von der beliebten Vorstellung eines plötzlichen, unerwarteten und unabwendbaren Schlags aus heiterem Himmel weg - und zu unserem eigenen Zutun hinlenkt. Dennoch eröffnet ein solches Verständnis die Chance, das Riskante unserer Existenz und unseres Handelns diesseits eines ansonsten nur probalistischen, objektiven Risikokonzeptes wahrnehmen zu können: Wir sind fortwährend der Möglichkeit des Scheiterns ausgesetzt, weil all unsere Aktivitäten komplexe, auf Kommunikation basierende Korrekturvorgänge sind, durch die Scheitern und

Gelingen gerade nicht dichotomisiert (wie es unser Alltagsdenken so gerne nahelegt), sondern in einem Schlinger- und Trimm-Kurs zu einer Kette von beziehenden Input-Output-Input-Abfolgen verschweißt werden.

Was tun nun Menschen, wenn sich nach dem Verlust der Korrekturchance jene so bezeichnete "Katastrophe" einstellt? Im allgemeinen beginnen sie eine irgendwie geartete Kommunikation entlang von Leitlinien, die für derartige Fälle entwickelt, implementiert und - mehr oder weniger - eingeübt wurden. Schauen wir durch ein Vergrößerungsglas, so erkennen wir unschwer die unterschiedlichen Akteure, deren unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse, die unterschiedlichen Qualitäten von Leitlinien und Notfallplänen, die höchst unterschiedlichen Ausbildungs- und Ausrüstungsstände aller Beteiligten, die weitgehende Nichtbeteiligung der potentiell betroffenen Bevölkerung(en) und die außerordentlich unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten zu Ressourcen, Entscheidungen und Kommunikation.

Die Hauptfrage, ob Menschen unter diesen Bedingungen überhaupt in der Lage sind, den Verlust ihrer Korrekturfähigkeit zu überwinden und so an die gegebene (Schadens-)Lage anschließen können, daß die Vorherrschaft des Ungewollten/Ungeplanten beendet und als neuerlich beherrschbare Störgrößen dem eigentlich Gewollten/Geplanten wieder nachgeordnet werden können, stellt sich in den meisten Fällen gar nicht - vor allem nicht bei Katastropheneinsätzen in weniger oder nicht entwickelten Ländern. Um an die gegebene Situation angeschlossen zu werden, müßten die von der Situation Betroffenen nicht nur generell zur Korrektur befähigt werden, sondern auch zur Synchronisation ihrer Korrekturfähigkeit mit der Verlaufsgeschwindigkeit der Störeinflüsse. Nur wenn die Korrektur schneller ist als der Verlauf in Richtung Scheitern und Folgescheitern ist überhaupt Anschlußfähigkeit möglich. Gerade hier belegen die Einsätze der Aus-landskatastrophenhilfe (aber eben nicht nur die), daß es nicht darum geht, den Betroffenen Anschlußfähigkeit zu ermöglichen und ihre vorhandenen Korrekturfähigkeiten auf ein synchronisationsfähiges Niveau zu bringen. Vielmehr werden Interventionen bevorzugt, bei denen geschlossene Systeme (komplett ausgerüstete, weitgehend autarke Einheiten) Teilkomponenten des gerade gescheiterten Systems vollkommen übernehmen und dadurch die residualen Korrekturkapazitäten mindern oder gar zerstören (vgl. Dombrowsky 1993; Clausen/Dombrowsky 1987).

**Literaturhinweise**

- CARR, L.J.: "Disaster and the Sequence-Pattern Concept of Social Change", *AJS* 38,1932:207-218
- CLAESSENS, D. (1980): *Das Konkrete und das Abstrakte. Soziologische Skizzen zur Anthropologie*. Frankfurt/M.: Suhrkamp
- CLAUSEN, L. (1978): *Tausch. Entwürfe zu einer soziologischen Theorie*. München: Kösel
- CLAUSEN, L./DOMBROWSKY, W.R. (1983): *Einführung in die Soziologie der Katastrophen. Zivilschutzforschung Bd. 14, Schriftenreihe der Schutzkommission beim Bundesminister des Innern, hrsg. v. Bundesmat für Zivilschutz, Bonn-Bad Godesberg: Osang*
- (1987): "Katastrophen", in: *Pipers Wörterbuch zur Politik, Bd. 6 "Dritte Welt"*, hrsg. v. D. Noblen u. P. Waldmann. München: Piper 264-270
- CROZIER, M./FRIEDBERG, E. (1979): *Macht und Organisation. Die Zwänge kollektiven Handelns. "Sozialwissenschaft und Praxis" Bd.3, Buchreihe des Wissenschaftszentrums Berlin. Königstein/Ts.: Athenäum*
- DOMBROWSKY, W.R. (1989): *Katastrophe und Katastrophenschutz*. Wiesbaden: DVU
- (1993): "The Social Dimension of Warning and the Transition from Folk Wisdom to Laymanship", in: *Nemec, J. et.al. (eds.): Prediction and Perception of Natural Hazards*. Dordrecht, Boston, London: Kluwer 23-28
- FACH, W. (1982): "Ernstfälle und Unfälle. Die Katastrophe im konservativen Kalkül - eine Montage", *LEVIATHAN* 10,2:254-272
- JAKI, S.L. (1989): *Brain, Mind, and Computers*. Washington, D.C.: Regnery Gateway
- KNORR-CETINA, K.: *Die Fabrikation von Erkenntnis*. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1984
- K-VORSCHRIFT (1988): *Vorschrift über die Tätigkeit des Deutschen Roten Kreuzes e.V. in der Bundesrepublik Deutschland bei Katastrophen und anderen Notständen sowie über seine Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz, beschlossen durch Präsidium und Präsidialrat des DRK am 13.10.1988, Bonn: DRK-GS*
- LEROI-GOURHAN, A. (1980): *Hand und Wort*. Frankfurt: Suhrkamp
- SCHMITT, C. (1932): *Der Begriff des Politischen*. München, Leipzig
- SOROKIN, PA. (1942): *Man and Society in Calamity*. New York
- (1975): *Hunger as a Factor in Human Affairs*. Gainsville, Fla.: Univ. of Florida
- STEGMÜLLER, W. (1969): *Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie. Bd. 1 "Wissenschaftliche Erklärung und Begründung"*. Berlin Heidelberg New York: Springer
- WAGNER, H. (1973): "Begriff", in: *Handbuch philosophischer Grundbegriffe Bd. 1 "Das Absolute - Denken"*, hg.v. Krings/Baumgartner/Wild, München: Kösel 191-209
- WIJKMAN, Anders/TIMBERLAKE, Lloyd (1984): *Natural disasters. Acts of God or acts of Man? With Preface by Prince Sadruddin Aga Khan*. London, Washington, D.C.: Earthscan